



WIRTSCHAFTSBETRIEB
DER STADT PORTA WESTFALICA
Die Betriebsleitung

Piratenpartei Minden-Lübbecke
Herrn Hillard Westphal
Dreh 10
32423 Minden

Ihnen schreibt:

Meike Meyer

Telefon: 0571 791-332

E-Mail: meike.meyer
@wirtschaftsbetrieb.de

AZ: WB-Strasse/Wahlwerbung

Datum: 07.06.2013

Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NW

Ihr Antrag vom 06.06.2013 bzgl. der Anbringung von Plakaten der Piratenpartei anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Westphal,

gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 (GV.NW S. 1028/SGV.NW 69) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Porta Westfalica vom 26.02.2001“ in der zurzeit geltenden Fassung wird Ihnen ab dem 22.06.2013 die Erlaubnis erteilt Plakate im Format DIN A1 im Gebiet der Stadt Porta Westfalica aufzustellen.

Die Werbemittel bringen Sie unter folgenden Auflagen an:

1. Die Plakate sind spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Bundestagswahl zu entfernen.
2. Die Plakate müssen so angebracht werden, dass weder Sichtdreiecke beeinträchtigt werden noch Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr entstehen. Sie dürfen weder Verkehrszeichen verdecken noch deren Funktion beeinträchtigen.
3. Im Bereich von Gehwegen sind die Plakate mindestens 2 m, im Bereich von Radwegen mindestens 2,20 m über dem Boden anzubringen, um Gefährdungen für den Fuß- und/oder Radverkehr auszuschließen.
4. An Mittelinseln von Kreisverkehrsplätzen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
5. Die Anbringung von Plakaten auf öffentlichen Straßen ist verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.
6. Die Plakate dürfen weder Verkehrszeichen verdecken noch deren Funktion beeinträchtigen, auch dürfen sie nicht an Verkehrszeichen und/oder -einrichtungen bzw. deren Pfählen befestigt werden (s. § 33 Abs. 2 StVO).

7. Bzgl. der Anbringung der Plakate an Bundes- und Landesstraßen ist die Zustimmung der Straßenmeisterei des Landesbetriebes Straßen NRW (Tel. 0571/ 95632-0) und zur Plakatierung an Kreisstraßen die Zustimmung des Bau- und Vermessungsbetriebes des Kreis Minden-Lübbecke (Tel. 0571/ 94621-0) einzuholen.
8. Sie als Erlaubnisnehmer haften für alle Schäden, die dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica oder Dritten durch diese Sondernutzung entstehen und stellt den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die aus Anlass dieser Sondernutzung gegen den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica erhoben werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

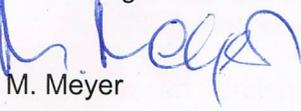
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird Ihnen empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Freundliche Grüße
Wirtschaftsbetrieb der
Stadt Porta Westfalica
Im Auftrag


M. Meyer

Verteiler:

Kreis Minden-Lübbecke
Strassen.NRW
Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica